



URLAUBSBERECHNUNG BEI REDUZIERUNG DER WÖCHENTLICHEN ARBEITSTAGE



Kein Urlaubsschwund bei Arbeitszeitreduzierung

Worum geht es?

Wenn ein bisher vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer seine Arbeitszeit reduziert und in eine Teilzeittätigkeit wechselt und sich dabei die Arbeitstage von fünf Wochenarbeitstagen auf weniger Arbeitstage reduzieren, stellt sich regelmäßig die Frage, wie mit dem offenen Urlaub umzugehen ist. Bisher war es hierzu üblich, den Urlaub entsprechend umzurechnen. Benötigte der Mitarbeiter bisher, um eine ganze Woche frei zu nehmen, fünf Urlaubstage, so reduzierte sich der Urlaubsanspruch bei nur noch drei Wochenarbeitstagen entsprechend auf drei Urlaubstage.

Der EuGH hatte sich mit der Frage auseinandergesetzt, welche Auswirkungen die Verringerung der Arbeitszeit auf bestehende Urlaubsansprüche hat. In dem zu entscheidenden Fall besaß ein Arbeitnehmer einen Altanspruch von 29 Urlaubstagen aus der Zeit vor Beginn der Teilzeitarbeit. Sein Arbeitgeber hat den Altanspruch nach Verringerung der Arbeitszeit von fünf auf drei Wochentage anteilig auf 17 Tage mit der Begründung gekürzt, dem Arbeitnehmer stünde bei seiner Drei-Tage-Woche letztlich der gleiche Urlaubszeitraum zur Verfügung.

Die Entscheidung des EuGH:

Der EuGH hat entschieden, dass eine derartige Kürzung rechtswidrig sei, so dass dem Arbeitnehmer trotz der Drei-Tage-Woche weiterhin 29 Tage Urlaub zustehen, obwohl dieser damit nicht fünf Wochen und vier Tage, sondern tatsächlich neun Wochen und zwei Tage Urlaub nehmen kann.

Als Reaktion hierauf hat das Bundesarbeitsgericht seine Rechtsprechung ebenfalls angepasst und hatte hier, unter Berufung auf das Verbot der Diskriminierung von Teilzeitkräften, eine entsprechende Regelung im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für unwirksam erklärt.

Der Praxistipp!

Bestehende Urlaubsansprüche führen bei Eintritt in Teilzeitarbeit zu verlängerten Urlaubszeiten. Urlaub sollte daher idealerweise vor Beginn einer Reduzierung der Arbeitszeit oder beispielsweise vor Eintritt in die Elternzeit abgebaut werden. Grundsätzlich kann daneben arbeitsvertraglich geregelt werden, dass zumindest der über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehende Urlaub, der vor Beginn der Teilzeit bestanden hat, bei Reduzierung der Arbeitszeit entsprechend gekürzt wird.

RECHTSANWÄLTE

MUFFLER LERCH KITTLER &
PARTNER

Goethestr. 25a
80336 München
Tel.: +49 89 5 50 89 45-0
muenchen@mlk-partner.de



EINVERSTÄNDNIS MIT PLANUNGSVORSCHLAG HEILT PLANUNGSFEHLER NICHT

Worum geht es?

Ein Bauherr hatte einen Architekten mit der Planung eines Wohnhauses im Stil eines einstöckigen Toskana-Hauses beauftragt. Der Architekt hatte unter Verweis darauf, dass nur ein zweistöckiges Haus den örtlichen Planungsvorgaben entspreche, ein zweistöckiges Haus geplant. Der Bauherr willigte ein. Das Wohnhaus war bis zum Dachstuhl errichtet worden. Zwischen den Parteien entstand wegen diverser Planungsmängel Streit. Der Bauherr kündigte den Architektenvertrag und ließ das Wohnhaus mangelbedingt vollständig abreißen. Der Bauherr klagte die Kosten des Abrisses ein. Der Architekt verlangte sein Honorar.



Teures und trügerisches Einverständnis

Die Entscheidung des BGH:

Der BGH (Urteil vom 10.07.2014 - VII ZR 55/13) gab dem Bauherrn Recht und versagte dem Architekten das Honorar. Der Bauherr war mit einem etwas überraschenden Argument erfolgreich: Der folgenschwere Fehler war dem Architekten unterlaufen, als er den Bauherrn falsch über die Möglichkeit der Verwirklichung eines einstöckigen Toskana-Hauses beraten hatte. Eine Ermittlung der weiteren im Rechtsstreit vorgetragene Planungsmängel sei, so der BGH, nicht erforderlich gewesen. Der Bauherr habe ursprünglich einen klar definierten, zu verwirklichenden Wunsch hinsichtlich der Gestaltung des Hauses geäußert. Diesem Wunsch hätte der Architekt nachgehen und den Bauherrn über die Genehmigungsfähigkeit des in Aussicht genommenen Bauvorhabens vollständig und richtig informieren und beraten müssen.

Da der Architekt diese Pflicht verletzt habe, komme es nicht darauf an, dass der Bauherr sein Einverständnis mit der geänderten Architektenplanung erklärt habe. Der Schaden bestehe in diesem Fall darin, dass der Besteller Aufwendungen für ein Gebäude getätigt habe, das er ohne die mangelhafte Grundlagenermittlung des Architekten und der darauf beruhenden Planung nicht hätte errichten lassen. Der Bauherr konnte daher als Schadensersatz vom Architekten diejenigen Kosten erstattet verlangen, die auf die mangelhafte Planungsleistung zurückzuführen waren. Hierzu gehörten neben dem an den Architekten gezahlten Honorar die aufgewendeten Bau- und Rückbaukosten.

Der Praxistipp!

Dieses harte Urteil zeigt, wie wichtig es für den Architekten ist, die Bauherrnwünsche ernst zu nehmen. Beiden Vertragsparteien ist eine konsequente Dokumentation der Planungs-, Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse ans Herz zu legen. Für den Architekten hat eine solche Dokumentation nicht nur die Funktion, seine Pflichterfüllung beweisen und Schadensersatzansprüche abwehren zu können. Sie sichert auch die Durchsetzung von Honorar im Hinblick auf abgeschlossene Leistungsphasen und erbrachte Teilleistungen.

RECHTSANWÄLTE

MUFFLER LERCH KITTLER &
PARTNERGoethestr. 25a
80336 München
Tel.: +49 89 5 50 89 45-0
muenchen@mlk-partner.de

UNTERKALKULIERTES ANGEBOT IM ÖFFENTLICHEN VERGABEVERFAHREN KANN U.U. ANGEFOCHTEN WERDEN

Worum geht es?

Der Bieter in einem öffentlichen Vergabeverfahren hatte den für Straßenbauarbeiten benötigten Asphaltbinder zu einem Tonnenpreis von 9,60 € angeboten. Er war irrtümlich davon ausgegangen, dass sich der von ihm angegebene Preis auf die Abrechnungseinheit „qm“ bezog. In der Leistungsverzeichnisposition war aber ein Preis pro Tonne abgefragt. Der marktübliche Preis für eine Tonne Asphaltbinder betrug tatsächlich 59 € pro Tonne. Der Bieter, der nach der Submission an erster Stelle rangierte, bemerkte seinen Irrtum und wies den öffentlichen Auftraggeber darauf hin. Der Irrtum führte zu einem Fehlbetrag von 455.000 €. Der öffentliche Auftraggeber erteilte dem Bieter gleichwohl den Auftrag und verlangte vom Auftragnehmer Schadenersatz in Höhe der Preisdifferenz zum beauftragten zweitplatzierten Bieter, nachdem der Erstbieter sich geweigert hatte, die Arbeiten auszuführen.



Erklärungsirrtum ist anfechtbar

Die Entscheidung des BGH:

Der BGH weist die Klage des öffentlichen Auftraggebers auf Zahlung von Schadenersatz ab (Urteil vom 11.11.2014 - ZR 32/14). Der öffentliche Auftraggeber musste sich entgegenhalten lassen, dass der Zuschlag einen Verstoß gegen das Gebot zur Rücksichtnahme gemäß § 241 Abs. 2 BGB darstellen würde. Der Auftraggeber habe den Kalkulationsirrtum des Bieters vor dem Zuschlag erkannt. Auf den Kalkulationsirrtum habe der große Abstand zum zweitplatzierten Bieter hingewiesen.

Der Praxistipp!

Im entschiedenen Fall lag an sich ein sogenannter Erklärungsirrtums vor. Der Bieter hatte tatsächlich etwas anderes erklärt, als das, was er erklären wollte. Typische Fälle des Erklärungsirrtums sind Versprechen, Verschreiben oder Übertragungsfehler bei der Abgabe oder der Annahme eines Angebotes. Ein Erklärungsirrtum berechtigt den Irrenden zur Anfechtung der Willenserklärung. Eine solche Anfechtung führt dazu, dass die Willenserklärung „vernichtet“ und ein schon geschlossener Vertrag wieder aufgelöst wird. Der Anfechtende ist jedoch zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der Anfechtungsgegner dadurch erlitten hat, dass er auf die Wirksamkeit der später angefochtenen Willenserklärung vertraut hat. Ein Erklärungsirrtum muss jedoch bewiesen werden können. Da der Irrtum bei der Abgabe einer Erklärung oft ein „innerer“ Vorgang ist, fällt sein Beweis oft schwer. Von einem Erklärungsirrtum ist der klassische Kalkulationsirrtum zu unterscheiden, bei dem z.B. zu kalkulierende Teilleistungen oder Materialien vergessen worden sind. Solche Irrtümer berechtigen nicht zu Anfechtung. Die obige Rechtsprechung zur Behandlung eines Kalkulationsfehlers kann helfen, darf aber nicht verallgemeinert werden. Im Einzelfall kommt es darauf an, ob ein Verstoß gegen das Gebot zur Rücksichtnahme bewiesen oder plausibilisiert werden kann.

RECHTSANWÄLTE

MUFFLER LERCH KITTLER &
PARTNERGoethestr. 25a
80336 München
Tel.: +49 89 5 50 89 45-0
muenchen@mlk-partner.de

NEUES EU-ERBRECHT KANN ZUR WIRKUNGSLOSIGKEIT VON EHEGATTENTESTAMENTEN FÜHREN

Worum geht es:

Die EU-Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) ist bereits in Kraft und gilt für alle ab dem 17.08.2015 eintretende Erbfälle. Sie legt fest, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist. Die derzeitige Rechtszersplitterung bei der Beurteilung grenzüberschreitender Erbfällen wird künftig beseitigt.

Die EU-ErbVO schafft insbesondere für gemeinschaftliche Testamente von Ehegatten, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, neue rechtliche Rahmenbedingungen. Werden diese nicht berücksichtigt, droht die sorgfältig geplante Vermögensnachfolge zu scheitern. Nach der aktuellen Rechtslage wenden Gerichte auf den Erbfall grundsätzlich das nationale Erbrecht des Staates an, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besaß (Staatsangehörigkeitsprinzip).



Aufenthaltsort bestimmt das anwendbare Recht

Verstirbt ein deutscher Staatsangehöriger bis zum 16.08.2015, wird der Erbfall nach deutschem Recht beurteilt, unabhängig davon, ob der Erblasser in Deutschland oder im Ausland gewohnt hat. Von dieser Regelung ausgenommen sind zum Teil Nachlassgegenstände, die sich in einem ausländischen Staat befinden, dessen Rechtsordnung ihre eigene Anwendung fordert (z.B. Frankreich).

Die neue Rechtslage:

Für alle Erbfälle ab dem 17.08.2015 entscheidet das nationale Recht am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts dann grundsätzlich auch über die Wirksamkeit eines Testaments (Aufenthaltsprinzip). Sollte der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt z.B. in Italien haben, würde italienisches Recht Anwendung finden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der gewöhnliche Aufenthalt nicht dem Wohnsitz gleichgesetzt ist. Hat der Erblasser seinen festen Wohnsitz im Inland, verbringt er aber mehr als die Hälfte des Jahres in seiner Ferienwohnung im Ausland, kann dies zur Folge haben, dass ausländisches Recht maßgeblich ist.

Viele ausländische Rechtsordnungen (z.B. Frankreich, Italien und Spanien) kennen das in Deutschland weit verbreitete sog. „Berliner Testament“, mit dem sich Eheleute gegenseitig als Alleinerben einsetzen und gemeinsame Kinder als Schlusserben benennen, nicht. Dies kann zur Folge haben, dass die testamentarischen Verfügungen der Ehegatten nicht durchgesetzt werden können.

Der Praxistipp!

Durch eine rechtzeitige Ergänzung und Aktualisierung kann ein Berliner Testament „gerettet“ werden. Unter Umständen genügt bereits der ausdrückliche Hinweis im Testament, dass die Eheleute die Geltung deutschen Rechts wünschen. Eheleute, die ein gemeinschaftliches Testament errichtet haben und sich gewöhnlich im Ausland aufhalten oder dies planen, sollten dringend prüfen, ob die beabsichtigte Vermögensnachfolge sichergestellt ist.

SCHALLSCHUTZ: WOHNUNGSEIGENTÜMER MUSS WECHSEL DES BODENBELAGES (PARKETT ANSTATT TEPPICHBODEN) DURCH ANDEREN EIGENTÜMER DULDEN

Worum geht es?

Häufig kommt es zu Auseinandersetzungen zwischen Bewohnern einer Wohnungseigentumsanlage, wenn in einer Wohnung ein Parkettboden verlegt wird und dadurch in der darunter liegenden Wohnung vermehrt Trittschallgeräusche wahrgenommen werden.

Die Entscheidung:

Der Bundesgerichtshof entschied in einem derartigen Streitfall (Az.: V ZR 73/14), dass bei einem Austausch des Teppichbodens durch einen Parkettboden in einer Wohnung dem Eigentümer der darunter liegenden Wohnung kein Abwehranspruch zusteht. Nach Ansicht des BGH bestimmt sich der Maßstab hinsichtlich des Schallschutzes zwischen den Wohnungseigentümern nach § 14 Nr. 1 WEG. Danach kann jeder Eigentümer von seinem Sondereigentum (Wohnung) in der Weise Gebrauch machen, dass dadurch keinem der anderen Wohnungseigentümer ein Nachteil erwächst, der über das Maß eines geordneten Zusammenlebens hinausgeht.



Wer verliert die Interessenabwägung?

Ein derartiger Nachteil tritt durch den Wechsel des Bodenbelages noch nicht ein, wenn die zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes geltenden oder sich aus der Gemeinschaftsordnung ergebenden Schallschutzwerte eingehalten werden.

Der Umstand, dass die Wohnungen ursprünglich mit Teppichböden ausgestattet wurden, steht dem nicht entgegen. Die Auswahl des Bodenbelages liegt im Belieben des Sondereigentümers und der Schallschutz muss in erster Linie durch die im Gemeinschaftseigentum stehenden Bauteile gewährleistet werden.

Der Praxistipp!

Das Urteil bestätigt zunächst die weitgehenden Rechte der Wohnungseigentümer in Bezug auf die Gestaltung ihrer Wohnung. Nur weil ursprünglich ein Teppichboden vorhanden war, gibt das der Wohnanlage noch kein besonderes Gepräge.

Spätere Erwerber der Wohnung wissen oft nicht, welcher Bodenbelag bei Errichtung des Gebäudes vorhanden war und geschmackliche Vorlieben zu Bodenbelägen können sich im Lauf der Zeit verändern. Allerdings kann der Wechsel des Bodenbelages Mängel im Bereich des Gemeinschaftseigentums (Trittschallschutz) offenbaren. Dann können den Eigentümern unter Umständen Ansprüche gegen die Wohnungseigentümergeinschaft auf Verbesserung des Trittschallschutzes zustehen, wenn die geforderten Schallschutzwerte nicht eingehalten werden.